98. Enthält § 2108 Abs. 2 Sat 1 BGB. einen ergänzenden Rechtefat oder eine bloße Auslegungsvorschrift?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 12. März 1923 i. S. B. (KL) w. D. (Betl.).
IV 253/22.

I. Landgericht Bremen. — II. Oberlandesgericht hamburg.

Der im Jahre 1908 verstorbene Wirt Heinrich W., ber erste Ehemann ber Beklagten, hat am Tage vor seinem Tobe ein Testament

errichtet, bas folgende Bestimmungen enthält:

§ 1. Meine Chefrau setze ich zur lebenslänglichen Borerbin meines Gesamtnachlasses ein mit der Besugnis, Grundstücke zu verkaufen und Hoppotheken zu bestellen. Die übrigen Erbberechtigten, nämlich meine Kinder 1. Alma, 2. Johann Diedrich, 3. Alfred Friedrich sollen sich nach dem Ableben meiner Chefrau das alsbann vorhandene Bermögen gleichmäßig teilen, jedoch sollen Johann Diedrich und Alfred Friedrich zusammen ein Biertel des Bermögens voraus erhalten.

§ 2. Im Falle ber Wieberverheiratung meiner Chefrau soll bie Vorerbichaft erlöschen und erhält fie alsbann zur ganzlichen Abfindung

in Biertel meines Rachlaffes.

Die im § 1 genannte Tochter Alma stammt aus einer früheren Ehe bes Erblassers, während die beiben Söhne aus seiner Ehe mit der Beklagten hervorgegangen find. Die beiben Söhne und zwar zuserst Alfred Friedrich, später auch Johann Diedrich sind im Weltkriege gefallen. Im Mai 1920 hat sich die Beklagte wieder verheiratet.

Die Tochter Alma erhebt auf Grund bes Testaments Ansprücke auf ben Nachlaß, indem sie den Standpunkt einnimmt, daß sie alleinige Nacherdin ihres Baters sei und der Beklagten nur ein Bermächtnis in Höhe von einem Viertel des Nachlasses zustehe. Die Beklagte ist dagegen der Ansicht, daß sie gemäß § 2 des Testaments Erbin zu einem Viertel sei und daß ihr als Erbin ihrer gesallenen beiden Söhne gemäß § 2108 BBB. noch weitere Erbansprüche zuständen. Das Landgericht stellte sest, daß die Klägerin zu drei Vierteln, die Beklagte zu einem Viertel Erben des heinrich W. geworden seien. Das Oberlandesgericht wies den Feststellungsantrag der Klägerin ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg:

Grunbe:

Nach § 2108 BGB. foll, wenn ber eingesetzte Nacherbe vor bem Eintritte bes Erbfalls ftirbt, fein Recht auf feine Erben übergeben, fofern nicht ein anberer Wille bes Erblaffers anzunehmen ift. Die Beklagte vertritt ben Standpunkt, daß bei bem Tobe bes Alfred Friedrich B. beffen Nacherbenrecht auf fie felbft als feine Mutter und auf seine Geschwifter, nämlich auf ben Johann Diebrich 28. und auf bie Alagerin übergegangen sei, und baß sich bei bem barauf erfolgten Tobe bes Johann Diebrich W. bessen Rechte aus ber Nacherbschaft auf bie Beklagte und auf bie Rlagerin vererbt hatten. Die Rlagerin ift bagegen ber Ansicht, daß sich aus bem Testamente bes Erblassers, namentlich aus ber Bestimmung bes § 2, daß die Beklagte im Falle ihrer Wieberverheiratung zu ihrer ganglichen Abfindung ein Biertel bes Nachlaffes erhalten folle, ber Wille bes Erblaffers ergebe, ben Abkömmlingen brei Biertel bes Nachlasses unverfürzt zukommen zu laffen und bemgemäß bei bem Begfalle eines Nacherben bie Beflagte bon bessen Erbschaft auszuschließen. Das Landgericht hat sich ber Ansicht ber Klägerin angeschlossen, bas Oberlandesgericht ift bagegen bem Standpunkt ber Beklagten beigetreten. Die Entscheibung bes Berufungsgerichts beruht auf folgenben Ermagungen:

Es hanble sich bei ber Bestimmung bes § 2108 BGB. um einen ergänzenben Rechtssat, ber nur bann nicht gelte, wenn ein entgegenstehenber Wille bes Erblassers sestzustellen sei. Für die Annahme eines entsprechenben Willens genüge baher nicht, wie in den Fällen der gesetlichen Auslegungsregeln, die Annahme, daß der Erblasser bei Berücksichtigung der später sich ergebenden wirklichen Sachlage möglicherund vielleicht verständigerweise die gesetliche Regelung ausgeschlossen haben würbe, sondern es seien tatsäckliche Anhaltspunkte dasür ersorderlich, daß der Wille des Erblasses wirklich auf den Ausschluß der gesetlichen Regelung gegangen sei. Anhaltspunkte für einen derartigen Willen des Erblassers sehlten gegenwärtig gänzlich. Das Testament sei erst am Tage vor dem Tode des Erblassers errichtet und

lasse nicht erkennen, daß ber Erblasser willens ober auch nur in ber Lage gewesen sei, sich weitere Möglichkeiten als die im Testament berührten zu bergegenwärtigen und für ihren Kall Borforge zu treffen. Dafür, bağ ber Erblaffer ben Fall bes Ablebens eines seiner Rinber por Wieberverheiratung feiner Witme in ben Rreis feiner Ermägungen einbezogen habe, liege nach bem Inhalte bes Testaments schlechterbings nichts vor. Es konne baber nicht positiv festgestellt merben, bag ein bie Regelung bes § 2108 BBB. ausichließenber Wille bes Erblaffers vorhanden gewesen sei. Der Erblaffer habe eine in ihrem Sinn völlig klare Erklarung abgegeben, ohne fich über die Rechtsfolge, die fie bei bem Gintritt eines bon ihm nicht vorgestellten Tatbestandes haben fonnte, flar zu fein. Er habe baber einen auf ben Ausschluß ber gesetlichen Regel gehenben Willen überhaupt nicht erklart, und ber nicht erklärte Wille könne beshalb auch nicht, wie bas Landgericht es versuche, ausgelegt werben, indem man alle psychologischen Momente berucksichtige, die für eine tatfachlich nicht erfolgte Bilbung bes Willens in biefer Richtung fprechen konnten.

Diese Erwägungen find nicht frei von Rechtsirrtum.

Das Berufungsgericht legt seinen Erwägungen bie Auffassung jugrunde, baß § 2108 BBB. einen erganzenden Rechtsfat enthalte. Diese im Berufungsurteil nicht naber begrunbete Ansicht ist rechtsirrig. Der erganzende Rechtsfat ftellt fur ein bestimmtes Rechtsberhaltnis eine Vorschrift auf, die mangels einer abweichenben Regelung burch ben erklarten Parteiwillen zu gelten hat. Die Auslegungsregel hingegen schreibt vor, was bei bestimmten Willenserklärungen mangels einer erkennbaren abweichenden Absicht als Inhalt ber Erklarung anzusehen sein foll. Die Vorschrift bes § 2108 Abs. 2 Sat 1 BBB. wurde hiernach eine erganzende Rechtsregel enthalten, wenn ihre Unwendung bavon abhängig mare, daß ber Erblaffer nicht etwas anderes bestimmt hat. Daß zur Ausschließung ber Bererblichkeit bes Rechtes bes Nacherben eine befondere Anordnung bes Erblaffers erforberlich fein foll, ift aber im § 2108 BBB, nicht jum Ausbruck gelangt, bie Bererblichkeit ist vielmehr nur für ben Rall festgesetzt, daß nicht ein anderer Wille bes Erblaffers anzunehmen ift. Danach foll jeber erweisliche abweichende Wille bes Erblaffers genügen, um bie Bererblichkeit bes Nacherbenrechts auszuschließen, ohne baß bieser Wille gerabe in ber Verfügung von Tobes wegen erklart zu sein braucht. Die Bebeutung bes § 2108 BBB, geht also babin, bag im 3weifel bie Bererblichkeit bes Nacherbenrechts als bem mutmaglichen Willen bes Erblaffers entsprechend eintreten, daß aber bei Feftftellbarkeit eines abweichenben Willens bes Erblassers das Nacherbenrecht nicht auf die Erben des Nacherben übergeben soll. Der § 2108 Abs. 2 Sat 1 BB. onthält somit eine bloke Ausleaunasvorschrift. Damit wird ben Aus-

führungen bes Berufungsgerichts, bie auf ber Auffaffung beruben, baß § 2108 einen erganzenden Rechtsfat aufftelle, bie Grundlage entzogen. Es kommt nicht barauf an, ob in bem Teftament eine Er-Narung des Willens gefunden werden kann, daß bei dem Tode eines Nacherben vor bem Eintritt bes Falles ber Nacherbfolge fein Recht nicht auf feine Erben, namentlich nicht auf bie Beklagte übergeben foll, sonbern es genügt, wenn sich, fei es im Wege ber Auslegung bes Teftaments, sei es aus Umftanben, die außerhalb bes Testaments liegen. eine berartige Willensrichtung bes Erblaffers feststellen läßt. Landaericht hat einen bahingebenben Willen bes Erblaffers als erwiesen angenommen. Es bat im § 2 bes Testaments, wonach bie Beklagte im Falle ihrer Wieberverheiratung jur ganglichen Abfindung ein Viertel bes Nachlasses erhalten und im übrigen die Vorerbschaft erloiden foll, ben Ausbruck bes Willens des Erblaffers gefunden, daß in bem gesetten Falle bie Beklagte unter allen Umftanben nur ein Biertel bes Nachlaffes behalten und brei Biertel an die Nachkommen bes Erblaffer herausgeben folle. Bon biefem Standpuntt aus ließe fich bie Anordnung bes Erblaffers babin verfteben, bag Racherben feine im Beitpuntt bes Gintritts ber Racherbfolge lebenben Abkommlinge fein follten, daß sich also erft in diesem Reitpunkt entscheiben follte, wer Nacherbe werben wurde. Alsbann konnte eine Bererblichkeit bes Rechtes ber Rinber bes Erblaffers nicht in Frage kommen, weil fich erft bei bem Eintritte ber Nacherbfolge bestimmte, ob und welche ber Rinber überhaupt zur Racherbschaft berufen murben. Aber auch von ber Annahme aus, daß bie Kinder bes Erblaffers mit seinem Tobe bie Rechtsstellung von Nacherben erlangen follten, murbe in ber Unorbnung, bag bie Beklagte bei ihrer Bieberverheiratung unbebingt brei Viertel bes Nachlasses an die Nachkommen des Erblassers herausgeben muffe, eine Musichließung ber Bererblichkeit bes Racherbenrechts zu finden sein. Denn ba als Erben ber in erster Linie als Nacherben berufenen Kinder auch andere Personen, als Abkömmlinge bes Erblaffers in Betracht fommen konnten, wurde eine im Wege Erbgangs erfolgenbe Übertragung bes Nacherbenrechts zu einem auf ausschließliche Bebenkung feiner nachkommenschaft gerichteten Willen bes Erblaffers im Wiberspruch stehen und burch biesen Willen als ausgeschlossen anzusehen sein. Es handelt sich bei ber Feftstellung bes Willens im Sinne bes landgerichtlichen Urteils nicht um eine erganzenbe Auslegung bes Testaments, wie bas Berufungsgericht angenommen bat.

Eine solche könnte nur in Frage kommen, wenn für die eingetretene Gestaltung der Sachlage im Testament keine Bestimmung getroffen, also insosern die Willenserklärung des Erdlassers lückenhaft wäre. Das trifft aber bei der Auslegung, die das Landgericht dem & 2 des Testaments aegeben bat, nicht zu. Denn wenn danach der

Erblasser angeordnet hat, daß bei der Wiederverheiratung der Beklagten diese unter allen Umständen auf ein Viertel des Nachlasses beschränkt sein und drei Viertel an seine Nachkommen fallen sollen, so ist damit auch der Fall des früheren Todes eines oder mehrerer der als Nacherben eingesetzten Kinder, wie vorstehend dargelegt ist, im Sinne einer Ausschließung der Vererblickeit des Nacherbenrechts geregelt worden. Es ist in dieser Beziehung gleichgültig, od der Erblasser gerade an die Wöglickeit dieses eingetretenen Falles gedacht hat oder nicht. Der Wille, die Beklagte unbedingt auf ein Viertel des Nachlasses zu beschränken, umsaßt alle Wöglichkeiten, auf Grund deren die Beklagte an sich weitere Teile des Nachlasses hätte beanspruchen können, auch wenn sich der Erblasser aller einzelnen in Betracht kommenden Möglichkeiten nicht besonders bewußt gewesen ist, oder sich überhaupt keine sichere Borstellung darüber gebildet hat, od eine berartige Möglichkeit in Frage kam...